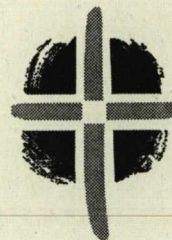


Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



69

Nr. 7

Karlsruhe, den 23. Juni 1999

Inhalt

Verordnungen	Seite
Verordnung über die allgemeine Genehmigung und Zustimmung nach § 7 c KVHG	69
Bekanntmachungen	
Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Barga, Flinsbach und Helmstadt	71
Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Bobstadt und Neunstetten	71
Herbsttagung 1999 der Landessynode	71
Kontaktstudium 2000 für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ..	71
Neuer Sammel-Vertrag für das Risiko „Gebäude-Leitungswasser“	72
Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und der EKD über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern	73
Stellenausschreibungen	75
Dienstnachrichten	77

Verordnungen

Verordnung über die allgemeine Genehmigung und Zustimmung nach § 7 c KVHG

Vom 27. April 1999

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194), folgende Verordnung:

§ 1

Angelegenheiten nach § 7 a Abs. 1 Nr. 11

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie sonstige nach § 7 Abs. 2 KVHG der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates unterliegende Rechtsträger, die ein eigenes Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) unterhalten oder einem solchen mit der gesamten Kassen- und Rechnungsführung oder zur Abwicklung der Personalfälle angeschlossen sind, sowie Diakonie-/Sozialstationen und kirchliche Stiftungen, die eine Verwaltungsfachkraft (Verwaltungsleiter, Geschäftsführer) beschäftigen, erhalten im voraus die allgemeine Genehmigung für die Einstellung und Eingruppierung von

1. nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Sinne der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N),
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) unter den MTArb fallen,
3. Vor- und Berufspraktikantinnen/-praktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Pflegebereich einschließlich von Schülerinnen/Schülern der Altenpflege,
4. Aushilfs- und Vertretungskräften,
5. hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) unter den BAT fallen; ausgenommen bleiben:
 - a) Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in A- und B-Stellen,
 - b) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation,
 - c) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in herausgehobener Tätigkeit,
 - d) die Übertragung der Funktion einer ständigen Vertreterin der Kindergartenleiterin.

6. sowie für Höhergruppierungen von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen eines Bewährungsaufstiegs nach § 23a BAT oder Fallgruppenaufstiegs nach § 23b BAT.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Einstellung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Stellenplans oder nach vorausgegangener Einzelgenehmigung erfolgt; bei Vorpraktikanten sowie Aushilfs- bzw. Vertretungskräften genügt es, wenn die Finanzierung durch Eigenmittel sichergestellt ist,
2. die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bei Sozialstationen/Diakoniestationen sowie bei teilstationären oder stationären Einrichtungen im diakonischen Bereich im Rahmen des von der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden genehmigten Stellenplans oder aufgrund von Einzelgenehmigung erfolgt,
3. die vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Vertragsmuster verwendet werden,
4. bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Verwaltung (Anlage 1 a Teil I BAT) sowie bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die unter den Einzelgruppenplan 06, 61b, 62, 63 oder 64 des kirchlichen Vergütungsplanes fallen, eine vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigte Stellenbewertung vorausgegangen ist,
5. die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1 a oder Anlage 1 b) bzw. dem kirchlichen Vergütungsgruppenplan und für die unter Absatz 2 Nr. 4 aufgeführten Mitarbeitergruppen im Rahmen der Stellenbewertung erfolgt,
6. in Fällen, in denen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 4 der Rahmenordnung vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), geändert durch kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 176), abgewichen werden soll, vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates eingeholt wurde; dies gilt nicht für Fälle, in denen der Evangelische Oberkirchenrat die nach § 5 der Rahmenordnung erforderliche Zustimmung allgemein erteilt hat,
7. es sich bei der Bewerberin / dem Bewerber nicht um Angehörige der Gemeindepfarrerin / des Gemeindepfarrers handelt,
8. in den Fällen des Absatzes 4 bei der Einstellung von Führungskräften (Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder, eines Diakonischen Werkes, einer Nachbarschaftshilfe, eines Alten-/Pflegeheimes oder Pflegedienstleitung) die Landesgeschäftsstelle des Dia-

konischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden als fachaufsichtsführende Stelle zugestimmt hat.

(3) Soweit Angelegenheiten i.S. von § 7 a Abs. 1 Nr. 11 KVHG gemäß Abs. 1 und 2 im voraus genehmigt sind, wird die Zustimmung nach § 7 b KVHG für den Abschluß von Arbeitsverträgen allgemein erteilt mit der Maßgabe, daß der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit der Bezügeanweisung eine Mehrfertigung des mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages sowie ein ausgefüllter Personalbogen zu übersenden sind.

(4) In Bereichen, in denen das Diakonische Werk Baden die Fachaufsicht ausübt (Tageseinrichtungen für Kinder, ambulante Dienste – wie Diakonie-/Sozialstationen/Nachbarschaftshilfen, – teilstationäre Einrichtungen, stationäre Einrichtungen, Beratungsstellen mit Ausnahme der EFL-Stellen, örtliche Diakonische Werke), ist vor der Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern – mit Ausnahme von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder – sowie der Übertragung einer Funktionsstelle (Leitung und ständige Stellvertretung der Leitung) die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden einzuholen; im Bereich der stationären Alten- und Pflegehilfe jedoch nur vor der Besetzung der Stellen von Führungskräften (Heimleitung, Pflegedienstleitung). Dasselbe gilt bei der beabsichtigten Übertragung einer solchen Leitungsfunktion auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung.

§ 2

Andere Angelegenheiten

(1) Für die Evangelische Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird darüber hinaus die allgemeine Genehmigung für folgende Angelegenheiten erteilt:

1. Bewilligung oder Löschung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§ 7 Abs. 3 Buchst. b KVHG),
2. Ausschlagung von Vermächtnissen und Erbschaften (§ 7 a Abs. 1 Nr. 6 KVHG),
3. die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein (§ 7 a Abs. 1 Nr. 8 KVHG).

(2) Soweit Angelegenheiten gemäß Abs. 1 allgemein genehmigt sind, wird die Zustimmung für den Abschluß von Verträgen nach § 7 b KVHG allgemein erteilt.

§ 3

Kirchliche Stiftungen

(1) Den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, nämlich

Elisabeth-von-Offensand – Bergholz-Stiftung Karlsruhe,

Evangelische Jugendhilfe Freiburg-Zähringen,
Evangelisches Stift Freiburg,
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

wird im voraus die allgemeine Genehmigung für folgende Angelegenheiten erteilt:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten,
2. Neubauten und Bauerweiterungen sowie die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
3. Ablösung von Baulastenkompetenzen, sonstigen Berichtungen und Verzicht auf solche Rechte,
4. die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgemeinschaften und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammlerwert haben (kirchliche Kulturdenkmale),
5. unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen,
6. Errichtung von Stellen für sozialversicherungsrechtliche Arbeitsverhältnisse,
7. Einstellung und Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern.

(2) Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden wird darüber hinaus die allgemeine Genehmigung für den Erwerb der Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer juristischen Person, für den Erwerb und die Veräußerung von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder den Erwerb von Fondsanteilen erteilt.

(3) Soweit Angelegenheiten gemäß Absatz 1 und 2 allgemein genehmigt sind, wird die Zustimmung für den Abschluß von Verträgen nach § 7b KVHG allgemein erteilt.

(4) § 9 des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG) bleibt unberührt.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 KVHG in der Fassung vom 17. Februar 1998 (GVBl. S. 54) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 1999

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter
(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 18.5.1999 **Änderung des Kirchspiels** AZ: 11/1 **der Kirchengemeinden Barga, Flinsbach und Helmstadt**

Gemäß § 28 der Grundordnung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1999 folgende Änderungen der Grenzen des Kirchspiels der Kirchengemeinden Barga, Flinsbach und Helmstadt durchgeführt:

1. Das Gebiet „Ingelheimerhof“ kommt von Helmstadt zu Barga.
2. Das Gebiet „Dilsberg“ kommt von Helmstadt zu Flinsbach.
3. Das Gebiet „Mühlhof“ kommt von Barga zu Flinsbach.

OKR 18.5.1999 **Änderung des Kirchspiels** AZ: 11/1 **der Kirchengemeinden Bobstadt und Neunstetten**

Gemäß § 28 der Grundordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 der kirchliche Nebenort Assamstadt aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bobstadt ausgegliedert und gleichzeitig in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Neunstetten eingegliedert.

OKR 20.5.1999 **Herbsttagung 1999** AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 24. bis 28. Oktober 1999 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 13. September 1999 ab.

OKR 26.5.1999 **Kontaktstudium 2000** AZ: 22/36 **für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bewerben.

Als Kriterien einer Zulassung zum Kontaktstudium gelten:

- das 1. Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden (KST im 8. Dienstjahr);
- jede Pfarrerin / jeder Pfarrer hat nach sieben Dienstjahren die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium zu bewerben, soweit dienstliche Erfordernisse dies zulassen;
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können sich ebenfalls um ein Kontaktstudium bewerben;

- als letzte Möglichkeit zur Teilnahme am Kontaktstudium sind 6 Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand bzw. das 57. Lebensjahr festgesetzt.

Das Studium beginnt am 2. Mai 2000 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 29. Juli 2000. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 26. bis 28. April 2000 durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

15. Oktober 1999

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerberinnen und Bewerbern Ende November 1999 zu.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Dort wird seit 1998 eine Einschreibgebühr in Höhe von DM 200,- erhoben, die Sie bezahlen müssen. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt, deren Zeitpunkt in Absprache mit den Teilnehmenden am Kontaktstudium festgelegt wird. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis anleiten und lebt somit vom Engagement der Teilnehmenden.

Von jeder Teilnehmerin bzw. von jedem Teilnehmer wird zum Abschluß ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Theologischen Studienhaus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises der Deutschen Bahn AG erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit der Dekanin bzw. dem Dekan, der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmenden sollen während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Auf Wunsch der Bewerberinnen / der Bewerber erhält ihr/sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u.a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

OKR 5.45/1999 **Neuer Sammel-Vertrag
AZ: 60/752 für das Risiko
„Gebäude-Leitungswasser“**

Der Sammel-Versicherungsvertrag mit der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG bietet ab 1.1.2000 auch für das Risiko „Gebäude-Leitungswasser“ Versicherungsschutz. Durch die Ergänzung des bestehenden Sammel-Versicherungsvertrages werden alle Gebäude, die bisher schon gegen die Risiken „Feuer“ und „Elementar“ versichert waren, zusätzlich ab 1.1.2000 auch gegen Leitungswasser versichert sein. Bisher waren nur Schäden am Inventar durch Leitungswasser (Sammel-Vertrag Inventar) versichert. Der Vertrag sieht bei Gebäude-Leitungswasser-Schäden einen Selbstbehalt von 1.000 DM vor.

Die Gebäudeeigentümer (z. B. Kirchengemeinden) melden die Veränderung zum Gebäudewert lediglich einmal jährlich (wie bisher) zum **Stichtag 1.10.** an die Landeskirche (siehe hierzu GVBl. vom 30.10.1995 S. 229 u. Erlaß vom 31.1.1996, Az. 60/751). Eine zusätzliche Meldung zur Gebäude-Leitungswasser-Versicherung entfällt, da der Datenbestand der Gebäude-Feuer- und Elementarversicherung auch Grundlage für das Risiko „Gebäude-Leitungswasser“ sein wird.

Sollten noch Einzelverträge zu dem genannten Risiko bei den einzelnen Einrichtungen/Kirchengemeinden vorhanden sein, so wird dringend empfohlen, **diese zu kündigen**. Kündigungen zu Einzelverträgen müssen spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages dem jeweiligen Versicherer vorliegen.

Wenn Einzelverträge zur Gebäude-Leitungswasser-Versicherung aufgrund der unterschiedlichen Kündigungsfristen vor dem 31.12.1999 enden, besteht über den neuen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz. Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Berechnung der Prämien:

1. Sofern Sie für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie zur Gebäude-Leitungswasser-Versicherung benötigen, ist deren Höhe wie folgt zu errechnen:

Prämie = Wert 1914 x Wertfaktor x Risikofaktor 0,04 o/oo (Promille) zuzüglich Versicherungssteuer von derzeit 13,75 %.

2. Der Wertfaktor ist für 1999 mit 25,4 festgestellt worden.

Für das Jahr 2000 erfolgt die Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt.

3. Der Risikofaktor zur Berechnung der Gebäudeversicherungsprämie (ohne Gebäude-Leitungswasser) wurde für 1999 und dem Jahr 2000 mit 0,22 o/oo (Promille) festgeschrieben.

Durch den guten Schadensverlauf in der Gebäude-Feuer-Elementarschaden-Versicherung ist der zusätzliche Versicherungsschutz „Gebäude-Leitungswasser“ ab 1.1.2000 kostenneutral, da die Prämienreduzierung des Versicherers in diesem Bereich exakt den gleichen Betrag ausmacht.

Weitere Einzelheiten können Sie aus dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.5.1999, Az. 60/752, sowie dem Erlaß beigefügten Vertragsexemplar entnehmen. Eine Vertragsausfertigung des neuen Gebäude-Versicherungsvertrages kann auch bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 6.4.1999 **Gesamtvertrag zwischen
AZ: 34/35 der VG Musikedition und der EKD
über das Vervielfältigen/Foto-
kopieren von Liedern**

Der nachstehende Gesamtvertrag vom 11. Dezember 1998 (Amtsblatt EKD 1999 S. 97) tritt an die Stelle des bisherigen Vertrages vom 16. Juni 1994 (GVBl. 1995 S. 6):

Gesamtvertrag

zwischen der

VG MUSIKEDITION,

Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung
von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben)
von Musikwerken,
rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung,
Königstor 1, 34177 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten
und ihren Generalsekretär

- nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet -

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat,
dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden
und den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als „EKD“ bezeichnet -

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in

einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von 267.300,00 DM und für die Jahre 2000, 2001 und 2002 eine Pauschalsumme in Höhe von 291.600,00 DM, jeweils zum 30. Juni, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung

eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Die EKD hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VGMUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11. Dezember 1998

Dr. Martin Bente

Präsident der VG-Musikediton

Wolfgang Matthei

Generalsekretär

Hannover, den 9. Dezember 1998

Valentin Schmidt

**Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Präses

Manfred Kock

**Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und den Schwerpunkten ihrer Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Laurentiusgemeinde Hagsfeld

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Durch die Zuruhesetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers wird die Pfarrstelle in der Laurentiusgemeinde Hagsfeld zum 15. August 1999 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Hagsfeld ist ein Stadtteil mit weitgehend dörflicher Struktur, der im Laufe seiner langen Geschichte von Karlsruhe eingemeindet wurde. Er liegt im Nordosten von Karlsruhe. Es existiert ein reges Vereinsleben. Die kirchliche Mitarbeit wird freudig begrüßt.

Eine Grundschule ist am Ort vorhanden; die weiterführenden Schulen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die Pfarrgemeinde Hagsfeld ist eine von 26 Gemeinden, die zusammen die Kirchengemeinde Karlsruhe bilden. Sie umfaßt ungefähr 2.400 Gemeindeglieder. Die Bewerberin / der Bewerber muß bereit sein, Strukturveränderungen mitzutragen. Die schöne Kirche liegt inmitten eines alten Friedhofes. Das moderne Pfarrhaus mit Garten liegt unmittelbar bei der Kirche in ruhiger Lage und bietet Wohnraum auch für eine größere Familie.

Neben dem Pfarrhaus befinden sich das 1971 erbaute Gemeindehaus und andere kirchliche Räumlichkeiten.

Das Gemeindeleben gliedert sich in Mutter-Kind-Kreise, Jungschargruppen, Frauenkreis, Posaunen- und Kirchenchor sowie einen Seniorenkreis. Die Kirchengemeinde unterhält zwei Kindergärten.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer die/der Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat, gerne Menschen besucht, sich ins dörfliche Vereinsleben einbringt und integrierend wirkt.

Ein Neubaugebiet mit jungen Familien, das seit 1993 hinzugekommen ist, bietet zusätzlich vielfältige Chancen für den Gemeindeaufbau. Für diese Arbeit ist für den Zeitraum von 9/1999-9/2000 ein Projektvikariat benehmigt.

Das Deputat beträgt sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Der Ältestenkreis freut sich darauf, mit der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber zusammenzuarbeiten.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Pfr. Dr. Uwe Hauser, Telefon 0721/968910 oder von Dekan Dr. H. E. Loos, Telefon 0721/167260.

Wallhausen

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle Wallhausen ist zum 1. September 1999 mit einem halben Dienstverhältnis neu zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Wallhausen ist eine noch junge Gemeinde, die erst 1986 selbständig wurde und 1991 eine eigene Pfarrstelle erhielt. Zur Gemeinde gehören die Bodanrück-Orte Dettingen und Wallhausen mit 1100 Gemeindegliedern. Die Teilorte Dingseldorf und Oberdorf mit 500 Gemeindegliedern werden im Rahmen einer Umstrukturierung dem Nachbarrpfarramt Litzelstetten zugewiesen.

Die Gemeinde ist geprägt durch die Nähe zur Universitätsstadt Konstanz und durch den Tourismus in der Ferienlandschaft Bodensee. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht eine gute Anbindung an die Kernstadt Konstanz mit ihren vielfältigen Schul- und Bildungseinrichtungen.

Für die Gemeindegemeinschaft steht ein 1968 gebautes und 1998 renoviertes Gemeindehaus zur Verfügung, in dem auch der sonntägliche Gottesdienst gefeiert wird. Eine engagierte Kirchendienerin ist mit 11 Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Bei dem Gemeindehaus liegt ein 1993 gebautes, schön oberhalb des Sees gelegenes Pfarrhaus mit sieben privaten Zimmern und integriertem Pfarrbüro. Eine erfahrene Pfarramtssekretärin mit 6 Wochenarbeitsstunden unterstützt den Pfarrer bei seiner Arbeit.

Die junge und noch im Aufbau begriffene Gemeinde mit guten Kontakten zur katholischen Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der das Begonnene fortführt und neue Impulse setzt.

Mit dem halben Dienstauftrag sind vier Stunden Religionsunterricht zur Zeit an der Grund- und Hauptschule Dettingen zu erteilen.

Wenn Sie sich für die Gemeinde Wallhausen interessieren, wenden Sie sich bitte an Dekan Dieter Schunck, Holdersteig 25a, 78465 Konstanz-Litzelstetten, Telefon 07531/94420 oder an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Jürgen Bautz, Möwenweg 14, 78465 Konstanz.

Wallhausen, Telefon 07533/2705. Informationen über die Gemeinde erhalten Sie auch im Internet: <http://home.t-online.de/home/Juergen.Schad/Kirche.htm>.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

28. Juli 1999

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bad Rappenau

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Rappenau (Kernstadt) wird zum 1. November 1999 frei und kann zu diesem Termin sofort mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrer geht in den Ruhestand.

Die politische Gemeinde

Bad Rappenau ist eine Flächengemeinde mit ca. 19.000 Einwohnern, verteilt auf neun Teilorte und liegt im Landkreis Heilbronn. Die Stadt bietet eine attraktive Infrastruktur mit Grund-, Haupt, Real- und Förderschule am Ort. Das Gymnasium befindet sich im 5 km entfernten Bad Wimpfen. Als Kurort mit vielfältigem therapeutischem Angebot bietet Bad Rappenau gepflegte Grünanlagen und Erholungsräume. Es verfügt über ein Sole-Hallen- und Freibad und viele andere Sport- und Freizeitangebote. Bad Rappenau hat sechs Kurkliniken, für die stationäre Altenhilfe gibt es drei Altenheime.

Die Kirchengemeinde

Von den 9.300 Einwohnern der Kernstadt gehören zur Zeit 4.447 zur evangelischen Kirchengemeinde. Die Kirche ist Trägerin von zwei Kindergärten. Sie ist ebenfalls Mitträgerin der Ev. Sozialstation Bad Rappenau Bad Wimpfen e.V..

Die 1887 erbaute neugotische Kirche in der Stadtmitte wurde 1987 umfassend renoviert. 1993 wurde sie mit einer neuen Heinz Pfeifenorgel mit 33 Registern im elsässischen Stil ausgestattet. Neben der Kirche befindet sich das 1980 erbaute Martin-Luther-Haus mit dem Pfarramt und viel Raum für eine lebendige Gemeindearbeit. Beim Gemeindezentrum, aber baulich davon getrennt, ist die sehr geräumige Pfarrwohnung mit sieben Zimmern und einem Atrium.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen ein Gemeindediakon mit vollem Dienstverhältnis, ein Pfarrvikar / Pfarrvikarin, eine B-Kantorin mit 60-prozentigem Dienstverhältnis und eine erfahrene teilzeitbeschäftigte Sekretärin zur Seite. Die

Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch eine Vielzahl von engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt. Zu dem Angebot der Gemeinde gehören Kindergottesdienst, Jungscharen, Kinderbibelwochen, die offene Jugendarbeit, Mutter-Kind-Kreise, die Theatergruppe, der Frauenkreis und die Seniorenarbeit. Verschiedene aktive Hauskreise erarbeiten u. a. auch gottesdienstliche Angebote für junge Familien. Im musikalischen Bereich reicht das Angebot von Kinderflötengruppe, Kirchenchor und Gospelchor zum Posaunenchor mit aktiver Nachwuchsförderung.

Der Kontakt zur römisch-katholischen Gemeinde hat sich erfreulich gestaltet, bis hin zu gemeinsamen Abendgottesdiensten und der gemeinsamen Bibelwoche.

Aufgaben

Zu den allgemeinen Aufgaben einer Gemeindepfarrerin / eines Gemeindepfarrers kommen in Bad Rappenau insbesondere die Mitwirkung bei der Seelsorge im Alten-, Klinik- und Kurbereich sowie ein Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht.

Erwartungen

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist, Bewährtes weiterzuführen, er ist aber auch dankbar für neue Impulse und Akzente in der Gemeindearbeit. Großen Wert legt der Ältestenkreis auf das Offensein gegenüber allen Gliedern und Gruppen der Gemeinde. Denkbar ist auch die Berufung eines Ehepaares zu je 50 Prozent.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Evangelisches Dekanat Eppingen - Bad Rappenau, Telefon (07262) 917212, Telefax (07262) 917222 oder an Herrn Dr. Manfred Klopprogge, Telefon (07264) 913040, Frau Sieglinde Weiser, Telefon (07264) 4781 oder an das Evangelische Pfarramt Bad Rappenau (07264) 4046.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

28. Juli 1999

mit einem Lebenslauf an den Patronatsherrn Freiherr Conz von Gemmingen, Dipl. Arch. ETH/SIA, Samariterstraße 8, CH-8032 Zürich, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

Pfarrstelle bei den Johannes-Anstalten

Die Pfarrstelle bei den Johannes-Anstalten Mosbach ist mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Johannes-Anstalten Mosbach – Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden – sind eine große Komplexeinrichtung und betreuen stationär und ambulant mehr als 2.700 geistig- und mehrfachbehinderte Menschen. Etwa 2.500 Beschäftigte arbeiten in klinischen, therapeutischen, pädagogischen und berufsbildenden Einrichtungen. Zu den Anstalten gehören u. a. Sonderschulen, eine Sonderberufsschule, Werkstätten für Behinderte, klinische Abteilungen und ein Berufsbildungswerk.

Erwünscht ist eine Pfarrerin / ein Pfarrer – auch ein Ehepaar, das sich die Stelle teilt – die/der vor allem ihre/ seine theologische Kompetenz als Seelsorger einbringt. Eine Qualifikation in der Krankenhausseelsorge (KSA/PPF) ist wünschenswert. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber steht in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johannes-Anstalten und ist eingebunden in die Gemeinschaft des Kirchenbezirks.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehören vor allem:

- die Seelsorge an den Patienten und Bewohnern der Heime und Kliniken sowie an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt Mosbach und der zum Anstaltsbereich Mosbach gehörenden Außenstellen,
- die gottesdienstliche Versorgung der Anstaltsgemeinde,
- die Verbindung zu den Gemeinden des Kirchenbezirks Mosbach in den Gremien der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks,
- die Teilnahme an Pfarrkonventen und Pfarrkonferenzen sowie weiteren von der Leitung des Kirchenbezirks angebotenen Veranstaltungen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber nimmt die Verantwortung für die theologische Arbeit wahr, indem sie/er insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von Gottesdiensten, Andachten, Konfirmandenunterricht, Elternarbeit und Rüstzeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berät und fördert und sie zu Dienstbesprechungen einlädt.

Zu der Dienstgemeinschaft gehören:

Der Pfarrer im Anstaltsbereich Schwarzach, der Gemeindediakon beim Berufsbildungswerk Mosbach, eine Pfarramtssekretärin (halbtags), ein Organist, die Kirchendienerin, ein ökumenischer Andachtskreis und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber erteilt Religionsunterricht an der staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik, Fachrichtung Heilerziehungspflege.

Für die Erfüllung der Aufgaben stellen die Johannes-Anstalten entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung. Die sachliche und personelle Ausstattung des Pfarramtes wird durch die Geschäftsführung festgelegt.

Da eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, gewähren die Johannes-Anstalten der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber Ortszuschlag nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber wird in den beratenden Vorstand berufen.

In der großen Kreisstadt Mosbach sind alle Schularten, kulturelle und sportliche Angebote vorhanden.

Auskünfte erteilen:

Herr Dr. Uibel, Vorsitzender des Verwaltungsrates, Karlsruhe, Telefon 0721/884848, Herr Dekan i.R. Klaiber, Mitglied des Verwaltungsrates, Mosbach, Telefon 06261/38108 oder das Evangelische Dekanat Mosbach, Telefon 06261/14818.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Matthias Boch in Stegen zum Pfarrer in Liedolsheim mit Wirkung vom 1. Juli 1999,

Pfarrer Jörg Hirsch in Lahr (Petrusgemeinde) zum Pfarrer in Heidelberg-Handschuhsheim (Friedenskirche-Westgemeinde) mit Wirkung vom 1. August 1999,

Pfarrer Hans Rudolf Pfisterer in Meißenheim zum Pfarrer in Mönchweiler mit Wirkung vom 1. September 1999,

Pfarrer Wolfgang Scharf in Hinterzarten (Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee) zum Pfarrer der Michaels-gemeinde in Rastatt mit Wirkung vom 1. August 1999.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Michael Lipps in Mannheim zum Leiter der Bezirksstelle für die Evangelische Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Dr. theol. Reiner Marquard aus Bensheim (EKN) zum Fachhochschullehrer und Dozenten für Theologie im Fachbereich Religionspädagogik an der

Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Zugleich wurde Pfr. Dr. Marquard durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Amtsbezeichnung „Professor“ verliehen,

Kantor Bernhard Monninger zum Bezirkskantor für den Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach zum 1. Juni 1999,

Kirchenamtsrat Jürgen Schneider zum „Leiter der Außenstelle Freiburg der Evangelischen Pflege Schönau“,

Pfarrer Hartwig Warnke, Lörrach (Christuskirche) zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung vom 15. September 1999.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Thomas Hilsberg in Rielasingen-Worblingen zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 6. März 1999.

Versetzt:

Kirchenamtmannt Thomas Erb mit Wirkung ab 1. August 1999 zum Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrerinnen Elfriede Ahrnke-Weber in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle III) auf 1. Januar 2000,

Pfarrer Manfred Blankenfeld in Karlsruhe (Laurentiusgemeinde) auf 15. August 1999,

Pfarrer Martin Giebel in Laudenbach auf 1. August 1999,

Pfarrer Dr. Gerhard Hager in Pforzheim (Michaelsgemeinde) auf 1. Januar 2000,

Pfarrerinnen Erika Neureuter (Professorin an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik) auf 1. August 1999,

Kirchenoberamtsrat Benno Pallmer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf 1. August 1999,

Kirchenoberamtsrat Wolfgang Pöppow bei der Evangelischen Pflege Schönau auf 1. Juni 1999,

Pfarrer Richard Reiser (Religionslehrer im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) auf 1. Juni 1999,

Dekan Pfarrer Werner Schellenberg in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) auf 1. September 1999,

Pfarrer Johannes Wolf (im Wartestand mit Dienstauftrag im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) auf 1. September 1999.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B